



Weisungen für das Banntagschiessen

Gestützt auf § 7 des kommunalen Polizeireglements der Einwohnergemeinde Niederdorf und dem Waffengesetz Art. 8 Abs. 2 und die dazu gehörenden Verordnungen hat der Gemeinderat folgende Weisungen für das Banntagschiessen erlassen:

1. Die Verantwortung für den Schiessbetrieb obliegt dem vom Gemeinderat namentlichen ernannten Schützenmeister für den Banntag in Niederdorf.
2. Es werde alle Schützen vom Schützenmeister namentlich mit der Abgabemenge des Schwarzpulvers erfasst.
3. Schiesslärm und Pulverdampf sind Teil des Banntages. Die Schützen tragen eine besondere Verantwortung und sind zu erhöhter Rücksicht verpflichtet.
4. Der Schützenmeister ist besorgt, dass jedem Banntageteilnehmer ein Gehörschutz zur Verfügung steht (die Kosten übernimmt die Gemeinde).
5. Es dürfen nur vom Schützenmeister geprüfte und vom Schützenmeister markierte Vorderlader-Gewehre verwendet werden. Die Abnahme erfolgt am jeweiligen Banntag, das Gewehr wird nach der Kontrolle mit einer Plombe oder Prüfsiegel/Etikette versehen (Lieferung Gemeinde).
6. Das Mindestalter der Schützen beträgt 16 Jahre.
7. Es darf nur Schwarzpulver verschossen werden. Die Ladung der Gewehre beträgt max. 25 Gramm. Das Schwarzpulver wird vom Schützenmeister am Banntag zu den Selbstkosten abgegeben. Es darf nur loses Papier als Dichtung verwendet werden.
8. Nach der Veranstaltung wird das nicht verschossene Pulver dem Schützenmeister zurückgegeben.
9. Es darf nur in die Höhe geschossen werden. Der Schütze muss sich vergewissern, dass nach oben ein freier Schussraum vorhanden ist.
10. Personen in unmittelbarer Umgebung dürfen vom Schiessen nicht überrascht werden. Gewarnt wird jeweils vor dem Schuss mit Ruf und Horn.
11. Es muss ein Sicherheitsabstand von mind. 30 Metern zur Banntagesgesellschaft und Einzelpersonen eingehalten werden. Im Umkreis von 100 Meter von Höfen oder Weidetieren ist das Schiessen verboten.
12. Das Schiessen ist generell verboten:
 - a) vor 06.00 Uhr
 - b) ausserhalb der Banntagsroute
 - c) innerhalb des Siedlungsgebietes
13. In Nachbargemeinden darf nur mit deren schriftlicher Zustimmung an den Gemeinderat Niederdorf geschossen werden.
14. Die letzten Schüsse müssen vor Eintritt ins Siedlungsgebiet abgegeben werden.

15. Während des Waffentragens und des Schiessens darf der Schütze nicht alkoholisiert sein.
16. Die Verwendung von anderen Spreng- und Knallkörpern aller Art ist verboten.
17. Das Ablassen von Feuerwerkskörpern aller Art ist verboten.
18. Für entstandene Schäden durch das Schiessen sind die Schützen persönlich haftbar.
19. Bei Missbrauch ist der Schützenmeister verpflichtet das entsprechende Schwarzpulver beim Schützen sofort einzuziehen und den Namen des Schützen dem Gemeinderat zu melden.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2018.

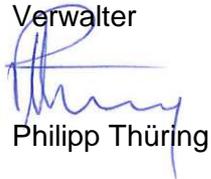
Gemeinderat Niederdorf

Präsident

Verwalter



Martin Zürcher



Philipp Thüring